für die städtischen Anlagen mit Einschluß der Nachtwach-, Straßen-Beleuchtungs-, Armen-Cassen- und Stadtschul-Schuldentilgungs-Beiträgen in 3 Terminen: am 15. März, 15. Juli und 31. Octbr.

zahlbar und fällig.

Bei entstehender Feuersgefahr ist der Stadthürmer verpflichtet, sofort die vorgeschriebenen Signale zu geben, und zwar bei Tage mittelst einer am Geländer des Kirchthurmes auszuhängenden Fahne, so wie bei Abend oder Nacht durch eine ebenda anzubringende Laterne die bedrohte Gegend zu bezeichnen, — außerdem aber, sobald er im Stadtbezirke wirklich helle Flamme bemerkt, mit der obersten, helltönenden Feuerschelle zu läuten und dazwischen mit der großen Glocke

in 4 Schlägen anzuzeigen, daß die Gefahr in der innern obern Stadt,

in 3 Schlägen anzudeuten, daß das Feuer in der untern Stadt vorhanden, ferner

in 2 Schlägen zu melden, daß eine der obern Vorstädte, namentlich die Pforten-, Straßberger- oder Neundörfer-Vorstadt,

und mit 1 Schlage anzuschlagen, wenn eine der untern Vorstädte: Syrauer-, Hammer- oder Brücken-Vorstadt betheiligt sei;

übrigens soll er vom Thurme herab mittelst eines Sprachrohres den Einwohnern die Gegend des Feuers verkündigen, — und haben die Nachwächter zugleich durch ihre Hörner die nöthigen Zeichen zu ertheilen, ingleichen die Signalisten der Communalgarde den betreffenden Mannschaften den Feuerlärm zu blasen, welche sich sofort in das Wachlocal am Rathhause zu begeben und dort weitere Instructionen zu erwarten haben.

Der Stadt-Musikus hat die Obliegenheit, nicht nur an den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste: Ostern, Pfingsten u. Weihnachten früh um 3 Uhr mit seinem Musikchor von beiden Seiten des Stadtkirch-Thurmes herab einige entsprechende Musikstücke auszuführen, sondern auch während der Sommermonate bei günstiger Witterung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id20050690Z/156